

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1954

Ausgegeben am 13. Dezember 1954

56. Stück

258. Verordnung: Neuerliche Abänderung und Ergänzung des Verzeichnisses der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten.

259. Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen.

258. Verordnung des Bundesministeriums für soziale Verwaltung und des Bundesministeriums für Handel und Wiederaufbau vom 25. Oktober 1954, womit das Verzeichnis der für Jugendliche verbotenen Betriebe und Arbeiten neuerlich abgeändert und ergänzt wird.

Auf Grund des § 23 Abs. 2 des Bundesgesetzes vom 1. Juli 1948, BGBl. Nr. 146, über die Beschäftigung von Kindern und Jugendlichen wird vom Bundesministerium für soziale Verwaltung im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Handel und Wiederaufbau und für Verkehr und verstaatlichte Betriebe, soweit es sich aber um Betriebe handelt, die der bergbehördlichen Aufsicht unterstehen, vom Bundesministerium für Handel und Wiederaufbau im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, dem Abschnitt II des Anhanges zu dem genannten Bundesgesetz folgende Fassung gegeben:

„II. Verbotene Arbeiten.

1. Arbeiten im Bergbau:

Arbeiten unter Tag sowie Förderarbeiten ober Tag für weibliche Jugendliche.

Arbeiten unter Tag für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr; erlaubt ist die Ausbildung in Lehrstollen.

2. Sprengarbeiten:

Sprengarbeiten jeder Art einschließlich dazugehöriger Hilfsarbeiten.

3. Arbeiten in Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben:

Arbeiten bei der Abraumbeseitigung und bei der Materialgewinnung in Steinbrüchen, Lehm-, Ton-, Sand- und Kiesgruben, beim Sortieren und Verladen des Materials auf Bruch- und Grubensohlen sowie bei der Materialgewinnung aus Flußbetten für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters. Erlaubt sind leichte Nachputzarbeiten auf abgeräumten Flächen und auf Halden mit Ausnahme der Böschungen.

4. Arbeiten in Kalkbrennereien:
Das Aufräumen der Ofen für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters.

5. Arbeiten bei der Ziegel- erzeugung:

Arbeiten beim Schlagen bei der Handformung, beim Beschicken und Abnehmen an Strangpressen und beim Anschlagen der Massekuchen an Revolverpressen; Arbeiten jeder Art im Ofen und zur Ofenbedienung; der Transport der Rohwaren und der gebrannten Erzeugnisse mit Schubkarren. Erlaubt ist an Strangpressen das Helfen beim Abnehmen durch Zureichen der leeren Rähmchen oder Auflegelatten, das Regulieren des Wasserzuflusses, das Einwerfen kleiner Tonabfallstücke sowie ähnliche leichte Arbeiten.

6. Arbeiten bei der Erzeugung von keramischen Artikeln und von Schamotteartikeln:

Arbeiten beim Fritten.

Die selbständige Bedienung und Wartung von Arbeitsmaschinen mit Kraftantrieb mit Ausnahme von Arbeiten an Dreh- und Schleifspindeln für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Reparaturarbeiten in Ofen jeder Art.

Arbeiten in betretbaren Ofen für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters.

Der Transport der Rohwaren und der gebrannten Erzeugnisse mit Schubkarren.

Das Reinigen von Arbeitsräumen und das Reinigen fremder Arbeitsplätze, sofern dort mit bleihaltigen Glasuren gearbeitet wird.

7. Arbeiten bei der Erzeugung, Bearbeitung oder Veredlung von Glas oder Glaswaren:

Arbeiten in Räumen, in denen Rohstoffe zur Glasbereitung oder Abfälle von Glas oder Schamotte maschinell ohne entsprechende Absaugvorrichtung oder händisch regelmäßig zerschlagen

oder gemahlen werden; erlaubt ist das Zerschlagen von Rohstoffen zur Glasbereitung und von Glas- oder Schamotteabfällen im Freien.

Die Beschäftigung an Sandstrahl- und Freistrahlbläsen.

Das Kröseln, Arbeiten am Absprenggrad und in Räumen, in denen Rohstoffe für die Glasbereitung gemischt oder Glaswaren trocken geschliffen werden; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, durch insgesamt vier Wochen.

Arbeiten in Hafen- und Steinstuben; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen.

Ätzarbeiten; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr mit dem Eichen und Bezeichnen von Glasgefäßen und anderen Glasgegenständen, in der Instrumentenindustrie, ferner auch die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr mit dem Ätzen von Glaswaren, wenn diese Jugendlichen in einem Lehrverhältnis stehen oder die vorgeschriebene Lehrzeit beendet haben.

Das nasse Roh- und Rauhschleifen und schwere Vorreißarbeiten für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher mit dem Schleifen von Glaswaren, wenn diese von vollkommen selbsttätigen Maschinen geschliffen werden, und mit dem Schleifen leichter Glaswaren, wenn hiezu künstliche Schleifkörper verwendet werden.

Das Malen mit bleihaltigen Farben für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr und für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, wenn die Farben mit Pinseln oder Gummistempeln aufgetragen werden.

Das Anfangen und Mundblasen vor dem Schmelzofen und Fertigblasen von Glasgegenständen an Halb- oder Dreiviertelautomaten für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Arbeiten an Schmelz-, Kühl-, Glüh-, Streck- und Biegeöfen für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters; erlaubt ist das Ausräumen der abgekühlten Glaswaren aus den Kühlöfen und das Abnehmen der Glaswaren nach der Kühlstrecke.

8. Bauarbeiten:

Abbrucharbeiten im Hoch- und Tiefbau, wenn an der Arbeitsstelle Absturzgefahr für den Arbeiter oder oberhalb derselben Absturzgefahr von Abtragungsgut besteht.

Arbeiten beim Aufstellen und Abtragen von Gerüsten sowie bei der Instandhaltung von auf-

gestellten Gerüsten aller Art; erlaubt ist die Beschäftigung mit solchen Arbeiten an Bockgerüsten.

Arbeiten auf Hänge-, Leiter- oder Ausschüßgerüsten, wenn der Arbeitsplatz höher als das siebente Geschoß über dem Gelände liegt.

Die selbständige Bedienung und Wartung von Bau- und Bauhilfsmaschinen einschließlich von Bauaufzügen und das Aufziehen von Lasten unter Verwendung von Klobenrädern im Hoch- und Tiefbau für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters. Erlaubt ist die selbständige Bedienung und Wartung von händisch betriebenen Bau- und Bauhilfsmaschinen für männliche Jugendliche, wenn es sich um leichte und ungefährliche Arbeiten handelt.

Arbeitsverrichtungen auf maschinellen Betriebseinrichtungen und schweren Transportmitteln, durch deren Antriebsmaschine das Bedienungspersonal einer ständigen und dadurch gesundheitsschädigenden Erschütterung ausgesetzt ist.

Die Bedienung von Bolzensetzapparaten.

9. Druckluftarbeiten:

Arbeiten in Räumen, in denen der innere Luftdruck den äußeren Luftdruck um mindestens 0,1 kp/cm² übersteigt.

10. Taucherarbeiten:

Taucherarbeiten aller Art einschließlich der Arbeiten in Tauchergruppen.

11. Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten:

Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten bei Verwendung von Bleiweiß oder sonstigen bleihaltigen Verbindungen sowie die Reinigung der Arbeitsräume und der Arbeitskleider; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit zu Anstreicher-, Lackierer- und Malerarbeiten bei Verwendung von Bleiweiß oder sonstigen bleihaltigen Verbindungen in Betrieben, in denen nicht überwiegend mit Bleifarben gearbeitet wird.

12. Spritz- und Tauchlackierarbeiten:

Die Wartung von Trockenanlagen für Farben- und Lackanstriche.

Spritz- und Tauchlackierarbeiten für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit unter Aufsicht.

Arbeiten beim Färben und Lackieren von Gegenständen im Spritzverfahren unter Verwendung von Lacken oder Farben, die Benzol, Toluol oder Xylol enthalten. Erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr und Jugendlicher, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit unter Aufsicht beim Färben und Lackieren kleiner nicht sperriger Gegenstände im Spritzverfahren unter Verwendung von Farben oder Lacken, die nicht mehr als 10% Benzol, 25% Toluol oder 30% Xylol enthalten, sofern die Arbeiten auf Unterlagen vorgenommen werden und wirksame Absaugvorrichtungen ein Entweichen aus der Spritzpistole austretender Dämpfe und Farbnebel in den Arbeitsraum verhindern. Enthält eine Farbe oder ein Lack Benzol mit Toluol oder Xylole gemischt, gilt die vorstehende Ausnahme von dem Beschäftigungsverbot nur dann, wenn die auf die zulässige Benzolmenge fehlende Menge durch nicht mehr als die zweieinhalbfache Menge Toluol oder die dreifache Menge Xylol ersetzt ist.

13. Arbeiten in Metallhütten:

Arbeiten in Hochofen- und Stahlwerken, in Metallhütten und in Walz-, Preß- und Hammerwerken für Metalle, bei denen die Metalle nicht kalt verarbeitet werden. Erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 15. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, sowie die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 17. Lebensjahr, wenn durch eine ärztliche Untersuchung ihre Eignung zu diesen Arbeiten festgestellt worden ist.

14. Arbeiten in Blei- und Zinkhütten und Zinkweißfabriken:

Arbeiten in Räumen von Blei- und Zinkhütten, von Zinkweißfabriken sowie von Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen Bleierze, bleihaltige Zinkerze, bleihaltige Rückstände und Abfälle mit mehr als 3% Bleigehalt zerkleinert, geröstet, Zinkerze kalziniert, Bleierze gesintert oder verschmolzen, Blei weiter gereinigt, Reichblei abgetrieben, Schuppenglätte oder andere oxydische Bleiprodukte im Anschluß an den Hüttenprozeß hergestellt, gemahlen, gesiebt, gelagert oder verpackt werden, Rohzink oder Zinkschaum abdestilliert und Zinkstaub (Poussiere) verarbeitet wird.

Arbeiten in Flugstaubkammern und Flugstaubkanälen, beim Transport des Flugstaubes sowie beim Reinigen und Abbrechen kaltgestellter Öfen und bei Ofenreparaturen.

Arbeiten beim Anschlagen und Aufgeben der Beschickung, beim Entfernen der Rückstände aus den ausgeschiedenen Muffeln und Vorlagen sowie bei sonstigen Arbeiten, die die Entwicklung von bleihaltigem Staub verursachen.

15. Arbeiten in Gießereien:

Das Abfangen und der Transport flüssigen Metalls in Gießereien und Gußputzarbeiten in Gießereien, die mit Freistrahlbläsen ausgeführt werden, für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters.

16. Arbeiten bei der autogenen Metallbearbeitung:

Das autogene Zerschneiden von Metallteilen, die mit bleihaltigen Farben gestrichen oder mit Zinkbelag versehen sind.

Die Wartung von Azetylenapparaten, Schweiß- und Schneidarbeiten für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher im Rahmen der Lehrlingsausbildung.

Schweiß- und Schneidarbeiten an schweren Gegenständen oder unter erschwerten Arbeitsbedingungen.

17. Arbeiten in Zyanalkalien-Härtereien:

Arbeiten in Zyanalkalien-Härtereiabteilungen; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen.

18. Arbeiten in Metall-Brennanlagen:

Arbeiten in Metall-Brennanlagen; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen.

19. Arbeiten in Betrieben zur Erzeugung von Bleiverbindungen, Bleilegierungen und Bleiwaren:

Arbeiten in Betrieben oder Betriebsabteilungen, in denen Bleiverbindungen, wie Bleioxyde und Bleisalze, Bleilegierungen und Bleiwaren, wie Bleiblech, Bleirohre, Bleidraht, Bleischrott und Bleiakumulatoren, erzeugt werden, soweit bei solchen Arbeiten bleihaltiger Staub oder gesundheitsschädliche Gase auftreten können.

20. Arbeiten bei der Aluminiumpulver- und Aluminiumbronzepulvererzeugung:

Die Beschäftigung bei der Erzeugung und beim Abfüllen von Aluminiumpulver und Aluminiumbronzepulver.

21. Holzschälarbeiten und Arbeiten an Holzbearbeitungsmaschinen:

Die Bedienung und Wartung von Holzschälmaschinen.

Die selbständige Bedienung und Wartung von Gattersägen, Furnierschneide-, Furnierschäl- und Furniermessermaschinen für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters.

Die selbständige Bedienung und Wartung von Holzspaltmaschinen, Hobelmaschinen, Fräsmaschinen, Oberfräsmaschinen, Kreis- und Bandsägen sowie Bandschleifmaschinen für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie im letzten Lehrjahr stehen, unter Aufsicht.

22. Arbeiten in Betrieben, in denen Milzbrandgefahr besteht:

Arbeiten bei der Ausführung der Desinfektion und beim Bleichen der Rohstoffe, beim Gerben von Häuten und Fellen, bei der industriellen Entfettung von Wolle, bei der industriellen Entfettung und beim Dörren von Knochen, Hörnern und Klauen.

23. Arbeiten bei der Ledererzeugung und -verarbeitung:

Bei der Ledererzeugung die Bedienung und Wartung von Enthaarmaschinen, Entfleischmaschinen, Spaltmaschinen, Pressen, Karrenwalzen, Falzmaschinen und Stollmaschinen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit unter Aufsicht. In Weißgerbereien dürfen Jugendliche an den vorgenannten Maschinen bereits nach vollendetem 16. Lebensjahr beschäftigt werden.

Bei der Lederverarbeitung die Bedienung und Wartung von Pressen und Stanzen, mit Ausnahme von Handspindelstanzen und von Eckenausstanzmaschinen, bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, in der zweiten Hälfte der Lehrzeit unter Aufsicht.

24. Arbeiten an Textilmaschinen:

Die Bedienung und Wartung von Wölfen, Öffnungs-, Schlag-, Reiß-, Putzwollstreck-, Rau- und Gewebescheremaschinen, offenen Krempeln und von Karden zur Bastfasererzeugung.

25. Arbeiten bei der Herstellung und Reinigung von Bekleidung:

Arbeiten an gefährlichen Dampfbügelpressen, an den Einlaufstellen gefährlicher Zylinder- und Muldenmangeln und an Bandschneidemaschinen bei der Erzeugung von Bekleidung einschließlich

Wäsche, in Chemisch-Putzereien und -Färbereien sowie in Wäschereien für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

26. Arbeiten bei der Hutstoff- und Haarhuterzeugung:

Arbeiten bei der Hutstofferzeugung; die Manipulation mit quecksilbergebeiztem Rohmaterial sowie Arbeiten im Haarlager, in der Bläserei, Facherei, Filzerei und Walkerei, wenn quecksilbergebeiztes Rohmaterial verwendet wird. Erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, bei den angeführten Arbeiten, mit Ausnahme jener in der Beizerei und Haarschneiderei. Die letztgenannten Arbeiten dürfen von den in einem Lehrverhältnis stehenden Jugendlichen nur im letzten Halbjahr der Lehrzeit verrichtet werden; die Beschäftigung der Jugendlichen bei diesen Arbeiten darf jedoch keine dauernde sein, sondern muß nach den Erfordernissen des Ausbildungsganges mit anderen Tätigkeiten in entsprechenden Zeitabschnitten wechseln. Nach Beendigung der vorgeschriebenen Lehrzeit dürfen Jugendliche bei den angeführten Arbeiten beschäftigt werden.

27. Arbeiten bei der Erzeugung von Schuhen:

Die Bedienung und Wartung von Anklöpfmaschinen.

Die Bedienung und Wartung von Lederfräsen, Bandschneidemaschinen, Sohlenformpressen und Stanzen, mit Ausnahme von Handspindelstanzen und Eckenausstanzmaschinen bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, im letzten Lehrjahr.

28. Arbeiten bei der Erzeugung und Verarbeitung von Papier und Pappe:

Die Bedienung und Wartung von Holzschälmaschinen, die selbständige Bedienung und Wartung von Papiermaschinen, Umrollmaschinen, Walzenpressen, Trockenzyklindern und motorisch angetriebenen Ein- und Mehrmesserschneidemaschinen.

29. Arbeiten in graphischen Betrieben und in Schriftgießereien:

Arbeiten zur Herstellung von bleihaltigem Letternmetall (Schmelzen, Zusammenschmelzen oder Umschmelzen) und von Schriften und Satzmaterial aus bleihaltigem Letternmetall; Stereotyparbeiten und Hintergießen von Klischees; Arbeiten an Zeilengieß- und Setzmaschinen, sofern dabei bleihaltiges Letternmaterial in Verwendung kommt; Arbeiten mit bleihaltigem Satzmaterial, wie zum Beispiel das Setzen und Ablegen, das Sortieren, Teilen, Einschlagen

u. dgl.; Arbeiten mit trockenen Bleifarben; das Treten von Tiegeldruckpressen; Arbeiten, bei denen eine größere Beschmutzung mit bereits angeriebenen Bleifarben nicht zu vermeiden ist; Bronzieren mit Bronzepulver und Reinigung der hiefür verwendeten Maschinen und Hilfsgerätschaften. Die vorstehenden Arbeiten sind für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr, wenn sie nicht in einem Lehrverhältnis stehen, für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters verboten. Zum Bronzieren mit Bronzepulver, Ausblasen der Letternkasten und zu sonstigen, mit größerer Staubentwicklung verbundenen Reinigungsarbeiten dürfen jedoch männliche Jugendliche vor vollendetem 17. Lebensjahr selbst dann nicht verwendet werden, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen.

Arbeiten an Rotationsmaschinen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

Arbeiten bei der Bedienung und Wartung von Tiefdruckpressen, sofern die Druckfarbe in Benzol, Toluol oder Xylole gelöst oder mit diesen Stoffen verdünnt wird.

30. Arbeiten in Kokereien:

Arbeiten in Kokereien, die mit der Kokserzeugung direkt im Zusammenhang stehen; erlaubt ist die Beschäftigung männlicher Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn durch eine ärztliche Untersuchung ihre Eignung zu diesen Arbeiten festgestellt worden ist.

31. Arbeiten bei der Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln:

Arbeiten bei der Erzeugung und Verarbeitung von Schieß- und Sprengmitteln.

32. Arbeiten bei der Erzeugung und Verwendung von Chemikalien:

Die Bedienung und Wartung von motorisch betriebenen, gefährlichen Kollergängen, Walzen, Zerkleinerungsmaschinen, Pressen, Schneidmaschinen und Knetmaschinen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, im letzten Lehrjahr.

Arbeiten, bei denen erfahrungsgemäß die Gesundheit gefährdet ist durch Blei oder seine Verbindungen, gelben Phosphor, Quecksilber oder seine Verbindungen, Arsen oder seine Verbindungen, Mangan, Flußsäure oder ihre Verbindungen, Benzol oder seine Homologen, Methanol, Nitro- oder Amidverbindungen der aromatischen Reihe, Halogenkohlenwasserstoffe der Fettreihe — wie die in der Benzolverordnung,

BGBI. I Nr. 205/1934, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten —, Nitroglyzerin, Nitroglykol, Schwefelkohlenstoff, quarz- oder silikat-haltige Staube. Erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen, im letzten Halbjahr der Lehrzeit zu Arbeiten in Chemisch-Putzereien, bei denen die in diesen üblichen Reinigungsmittel verwendet werden.

33. Arbeiten bei der Erzeugung von Nahrungs- und Genußmitteln:

Die Bedienung und Wartung von motorisch betriebenen, gefährlichen Kollergängen, Walzen, Zerkleinerungsmaschinen, Pressen, Schneidmaschinen und Knochensägen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher nach vollendetem 16. Lebensjahr, wenn sie im letzten Lehrjahr stehen.

34. Arbeiten beim gewerblichen Lohndrusch:

Das Einlegen in Dreschmaschinen, deren Konstruktion ein Berühren der Trommel oder einen Absturz auf diese nicht ausschließt, und die Beschäftigung mit dem Zureichen in der Nähe rasch umlaufender Motoren für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

35. Arbeiten in ambulanten Gewerben:

Das Feilbieten gewerblicher Erzeugnisse von Haus zu Haus und auf der Straße gemäß § 60 Abs. 5 der Gewerbeordnung, das Feilbieten von Erzeugnissen der heimischen Land- und Forstwirtschaft im Umherziehen gemäß § 60 Abs. 1 der Gewerbeordnung, Arbeiten in Wandergewerben, im Marktfahrgewerbe und im Straßenhandel für weibliche Jugendliche ohne Unterschied des Alters und für männliche Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Zustellung von Backwaren an Kunden für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr, wenn sie in einem Lehrverhältnis stehen.

36. Arbeiten beim Vertrieb und bei der Verteilung von Druckwerken:

Arbeiten beim gewerbsmäßigen Vertrieb und bei der gegen Entlohnung durchgeführten Verteilung von Druckwerken auf der Straße und an öffentlichen Orten.

37. Arbeiten mit Thomasmehl:

Das Vorzerkleinern, Mahlen, Einfüllen, Lagern, Laden und Reinigen der Räume, in denen diese Arbeiten vorgenommen werden.

38. Arbeiten im Eisenbahnbetrieb:

Die Beschäftigung als Eisenbahnbetriebsbeamter im Sinne der jeweils geltenden eisenbahnrechtlichen Vorschriften sowie die Beschäftigung als Pförtner, Bahnsteigschaffner, Wächter und Ortsladebeamter.

39. Arbeiten auf Schiffen und Flößen:

Die Beschäftigung als Angehöriger des Mannschaftsstandes von Schiffen (schwimmenden Geräten) oder Flößen; erlaubt ist die Beschäftigung Jugendlicher, wenn sie in Ausbildung stehen.

40. Arbeiten unter Einwirkung von Strahlenenergie:

Arbeiten unter Einwirkung von Röntgenstrahlen oder von Strahlen radioaktiver Stoffe oder deren Isotopen.

41. Arbeiten bei der Schädlingsbekämpfung:

Arbeiten bei der Schädlingsbekämpfung mit giftigen Stoffen.

42. Arbeiten an bühnentechnischen Einrichtungen:

Die Bedienung und Wartung von bühnentechnischen Einrichtungen für Jugendliche bis zum vollendeten 17. Lebensjahr.

43. Arbeiten als Führer von Fahrzeugen, Kranen und Baggern:

Das Führen von Lokomotiven, Triebwagen, Elektro- und Benzinkarren, Hubstaplern, Kranen, Baggern, Großraumfahrzeugen und Traktoren.

44. Arbeiten als Wärter oder Führer von Aufzügen:

Das Warten von Aufzügen.

Das Führen von Aufzügen für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

45. Arbeiten an Autohebebühnen:

Die Bedienung und Wartung von hydraulischen Autohebebühnen für Jugendliche bis zum vollendeten 16. Lebensjahr.

46. Arbeiten als Wärter von Dampfkesseln und Wärmekraftmaschinen:

Die selbständige Wartung (Bedienung) von Dampfkesseln sowie die selbständige Wartung (Bedienung, Führung) von Wärmekraftmaschinen; erlaubt ist die Bedienung von Dampfspeichern, von Niederdruck- und Zwergkesseln.

47. Arbeiten an elektrischen Anlagen:

Bei Betriebsspannungen über 42 Volt gegen Erde Arbeiten an elektrischen Anlagen unter Spannung und die selbständige Bedienung und Wartung von elektrischen Energieversorgungs- und Verteilungsanlagen.

48. Arbeiten an Transmissionen:
Arbeiten an laufenden Transmissionen.

49. Arbeiten an Kältemaschinenanlagen:

Die selbständige Bedienung und Wartung von Kältemaschinenanlagen; erlaubt ist das Ein- und Ausschalten und die Regelung der Temperatur.

50. Arbeiten unter Verwendung von Benzol, Toluol, Xylolen oder Schwefelkohlenstoff:

Arbeiten bei der Erzeugung von chemischen Produkten unter Verwendung von Benzol, Toluol, Xylolen oder Schwefelkohlenstoff, wenn das Entweichen von Dämpfen oder Nebeln dieser Stoffe in den Arbeitsraum nicht vermieden werden kann.

Arbeiten bei der Herstellung von Farben und Lacken unter Verwendung von Benzol, Toluol oder Xylolen.

Arbeiten bei der Erzeugung von Gummiwaren in Betriebsabteilungen, in denen Gummi oder ähnliche Stoffe in Benzol oder Toluol gelöst oder diese Lösungen bis zur Fertigstellung des Produktes verarbeitet werden.

Arbeiten bei der Herstellung von Klebemitteln und beim Kleben von Gegenständen unter Verwendung von Benzol oder Toluol.

Arbeiten bei der Herstellung von wasserdichten Stoffen unter Verwendung von Benzol oder Toluol vom Ansetzen der Streichmasse bis zur Beendigung des Trockenprozesses.

Arbeiten beim Vulkanisieren unter Verwendung von Schwefelkohlenstoff.

51. Arbeiten bei der Lagerung brennbarer Flüssigkeiten und bei der Bedienung von Tankwagen:

Das Bedienen von Anlagen für die Lagerung brennbarer Flüssigkeiten.

Das Bedienen von Tankwagen.

52. Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen:

Arbeiten mit Preßluftwerkzeugen, bei denen erfahrungsgemäß mit starker Rückstoßwirkung zu rechnen ist.“

259.

Nachdem das Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen, welches in Form eines am 31. Mai 1954 in Wien durchgeführten Notenwechsels mit Annex abgeschlossen wurde, und also lautet:

Abkommen mit Großbritannien über die Bereinigung von in Großbritannien begebenen österreichischen Anleihen.

BRITISH EMBASSY
VIENNA.

May 31, 1954.

Your Excellency,

As Your Excellency is aware, negotiations have recently taken place between the Federal Minister of Finance for the Republic of Austria and the Corporation of Foreign Bondholders of London, with a view to the conclusion of an Agreement relating to the validation in Austria of foreign currency bonds, as envisaged in Section 2 (4) of the Foreign Bond Validation Law enacted in Austria on December 16, 1953. The Federal Minister of Finance and the Corporation of Foreign Bondholders have agreed that the arrangement set forth in the annex to the present note should form the basis of such an Agreement.

Her Majesty's Government in the United Kingdom approve of the provisions of this arrangement, and, if they are likewise acceptable to the Austrian Government, I have the honour to suggest that the present note and its annex, together with Your Excellency's reply to that effect, should be considered as constituting an Agreement between our two countries which shall take effect on delivery of a notification by the Austrian Embassy in London to Her Majesty's Foreign Office that all the requirements of Austrian Law for the conclusion of an international agreement have been fulfilled.

I have the honour to be, with the highest consideration, Your Excellency's obedient Servant,

G. A. Wallinger m. p.

Herrn

Bundesminister Dr. Ing. Leopold Figl,
Minister for Foreign Affairs,
Ballhausplatz 2,
W i e n I.

(Übersetzung)

BRITISCHE BOTSCHAFT
WIEN.

31. Mai 1954.

Euer Exzellenz!

Wie Euer Exzellenz bekannt, haben kürzlich Verhandlungen zwischen dem Herrn Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der „Corporation of Foreign Bondholders“ mit dem Sitz in London stattgefunden zwecks Erzielung eines Abkommens über die Gültigerklärung von auf fremde Währung lautenden Wertpapieren in Österreich, wie dies in § 2 Absatz 4 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes, das in Österreich am 16. Dezember 1953 beschlossen worden ist, vorgesehen ist. Der Herr Bundesminister für Finanzen und die „Corporation of Foreign Bondholders“ haben sich dahin geeinigt, daß die in dem Annex zur vorliegenden Note dargelegte Übereinkunft die Grundlage für ein solches Abkommen bilden soll.

Die Regierung Ihrer Majestät im Vereinigten Königreich billigt die Bestimmungen dieser Übereinkunft, und wenn sie für die österreichische Regierung ebenfalls annehmbar sind, so habe ich die Ehre, vorzuschlagen, daß die vorliegende Note und ihr Annex zusammen mit Eurer Exzellenz im gleichen Sinne lautender Antwort als ein Abkommen zwischen unseren beiden Ländern darstellend zu betrachten sind, das mit dem Zeitpunkt in Kraft tritt, in dem die österreichische Botschaft in London dem Außenamt Ihrer Majestät eine Verständigung zugehen läßt, daß alle Erfordernisse des österreichischen Rechtes für den Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens erfüllt sind.

Mit dem Ausdruck meiner vorzüglichsten Hochachtung habe ich die Ehre, Euer Exzellenz gehorsamer Diener zu sein.

G. A. Wallinger m. p.

Herrn

Bundesminister Dr. Ing. Leopold Figl,
Minister für die Auswärtigen Angelegenheiten,
Ballhausplatz 2,
W i e n I.

Annex.

Clauses Agreed between the Federal Minister of Finance for the Republic of Austria and the Corporation of Foreign Bondholders.

It is agreed as follows:

1. Except where the context otherwise requires the following terms occurring in this arrangement shall have the following meanings: —

- (a) the term "Court of Arbitration" shall mean the agency for the United Kingdom appointed pursuant to this arrangement and to Section 3 of the Law
- (b) the term "foreign bonds" shall mean all securities listed in the annex to the Law
- (c) the term "Sterling bonds" shall mean foreign bonds designated in sterling currency of the United Kingdom and in respect of which the principal paying agent is situated in the United Kingdom
- (d) "Authorised Depositary" shall mean the persons authorised to act as such under the Exchange Control Act, 1947
- (e) the singular shall include the plural and vice versa.

2. (1) The Austrian Federal Minister of Finance (hereinafter called "the Minister") will appoint a Court of Arbitration in the City of London to whom petitions in respect of Sterling bonds under Section 3 of the Law may be submitted and who shall have authority to determine the validity of the bond.

(2) The Court of Arbitration shall consist of persons appointed by the Minister one of whom shall be nominated by him, another by the Corporation of Foreign Bondholders London (hereinafter called "the Corporation") and the chairman nominated by the other two. A secretariat shall be attached to the Court of Arbitration.

(3) The Court of Arbitration shall hear and determine all petitions and take such evidence as it deems necessary and shall make its decisions by joint action of the two associate arbitrators if they are in agreement. If they are not in agreement they shall refer the matter to the chairman

Annex.

Übereinkunft zwischen dem Bundesminister für Finanzen der Republik Österreich und der Corporation of Foreign Bondholders.

Es wurde folgende Übereinkunft getroffen:

1. Außer in den Fällen, wo es der Zusammenhang anders erfordert, sollen die folgenden in dieser Übereinkunft vorkommenden Ausdrücke folgende Bedeutung haben:

- a) Der Ausdruck „Schiedsgericht“ bedeutet die für das Vereinigte Königreich gemäß dieser Übereinkunft und gemäß § 3 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes errichtete Stelle.
- b) Der Ausdruck „Ausländische Schuldverschreibungen“ soll sich auf alle Wertpapiere beziehen, die im Anhang dieses Gesetzes angeführt sind.
- c) Der Ausdruck „Sterling-Schuldverschreibungen“ bedeutet ausländische Schuldverschreibungen, die auf Sterlingwährung des Vereinigten Königreiches lauten und für welche die Hauptzahlstelle im Vereinigten Königreich gelegen ist.
- d) „Bevollmächtigte Verwahrstelle“ bedeutet diejenigen Personen, die als solche nach dem Exchange Control Act von 1947 bevollmächtigt wurden.
- e) Der Singular soll den Plural einschließen und umgekehrt.

2. (1) Der österreichische Bundesminister für Finanzen (in der Folge der Minister genannt) wird ein Schiedsgericht in London ernennen, bei dem Anträge, betreffend Sterling-Schuldverschreibungen, gemäß § 3 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes eingebracht werden können und das befugt sein wird, über die Gültigkeit der Schuldverschreibungen zu entscheiden.

(2) Das Schiedsgericht soll aus Personen bestehen, die vom obgenannten Minister ernannt werden. Einer der Schiedsrichter soll vom Minister namhaft gemacht werden, ein anderer von der Corporation of Foreign Bondholders in London (in der Folge die Corporation genannt), der Vorsitzende wird von den beiden anderen namhaft gemacht werden. Dem Schiedsgericht wird ein Sekretariat beigegeben.

(3) Das Schiedsgericht soll alle Anträge bearbeiten und entscheiden und ist berechtigt, alle von ihm als notwendig erachteten Beweismittel zu verlangen; es soll seine Entscheidungen durch gemeinsamen Beschluß der beiden Schiedsrichter treffen, sofern zwischen ihnen Übereinstimmung

whose decision shall constitute the decision of the Court of Arbitration.

(4) The decision of the Court of Arbitration shall be notified, not only to the petitioner, but also to the holder of the security, the trustees (if any), the paying agents for the bond and the Corporation.

3. (1) The secretariat of the Court of Arbitration shall also advise holders in the United Kingdom of foreign bonds, other than Sterling bonds, as to the procedure for petitions being made either to the commercial court in Vienna or to agencies established in countries other than the United Kingdom who may have jurisdiction in connection with such bonds. The secretariat shall if so required forward petitions in respect of such foreign bonds to such court or agency with the evidence provided by the petitioner for a decision of such court or agency.

(2) Any petition delivered to the secretariat of the Court of Arbitration within the time limit provided by the Law shall be deemed to be within such time limit, notwithstanding that it does not reach such court or agency having jurisdiction in the matter within such time limit.

4. A certificate of an Authorised Depositary, stating that a Sterling bond which is the subject of a petition is held by such Authorised Depositary or on its behalf pursuant to Section 15 (2) of the Exchange Control Act, 1947 and that the requirements of Section 16 (1) of the said Act with respect to such bond have been complied with prior to the publication by the Paying Agents of the offers to the Bondholders under the Debt Agreements reached at the International Conference in Rome in December 1952, shall constitute conclusive evidence of the title of the petitioner to the bond under Section 5 of the Law and shall entitle the bond to reinstatement with its full rights.

5. A petition in respect of a Sterling bond, which is not held by an Authorised Depositary or on its behalf pursuant to the Exchange Control Act, 1947, shall be granted if it is proved

besteht. Besteht zwischen ihnen keine Übereinstimmung, sollen sie die Angelegenheit dem Vorsitzenden unterbreiten, dessen Entscheidung dann die Entscheidung des Schiedsgerichtes darstellt.

(4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes soll nicht nur dem Antragsteller, sondern auch dem Inhaber der Schuldverschreibung bekanntgegeben werden sowie den Treuhändern (sofern vorhanden), den Zahlungsagenten für die Schuldverschreibung und der Corporation.

3. (1) Das Sekretariat des Schiedsgerichtes soll auch im Vereinigten Königreich befindliche Inhaber anderer ausländischer Schuldverschreibungen als Sterling-Schuldverschreibungen dahin beraten, welches Verfahren bei Erstellung der Anträge anzuwenden ist, sei es bei Anträgen an das Handelsgericht in Wien, sei es bei Stellen, die in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich errichtet sind und denen eine Entscheidungsbefugnis hinsichtlich solcher Schuldverschreibungen zukommt. Das Sekretariat soll auf Ersuchen Anträge, die derartige ausländische Schuldverschreibungen betreffen, zusammen mit den vom Antragsteller beigebrachten Beweismitteln an die zuständigen Gerichte oder Stellen zur Entscheidung weiterleiten.

(2) Jeder an das Sekretariat des Schiedsgerichtes innerhalb der im Gesetz vorgesehenen Frist eingereichte Antrag soll als rechtzeitig eingebracht angesehen werden, selbst wenn er das zuständige Gericht oder die zuständige Stelle nicht innerhalb dieser Frist erreicht.

4. Die Bescheinigung einer bevollmächtigten Verwahrstelle darüber, daß eine den Gegenstand eines Antrages bildende Sterling-Schuldverschreibung von einer solchen bevollmächtigten Verwahrstelle oder für sie gemäß Abschnitt 15 (2) des Exchange Control Act von 1947 verwahrt wird und daß die Voraussetzungen des Abschnittes 16 (1) des Exchange Control Act von 1947 vor Kundmachung des Angebotes an die Wertpapierinhaber durch den Zahlungsagenten gemäß den Schuldenvereinbarungen der im Dezember 1952 in Rom stattgefundenen internationalen Konferenz hinsichtlich einer solchen Schuldverschreibung erfüllt waren, wird als genügender Nachweis für das Eigentum des Antragstellers gemäß § 5 des Auslandstitel-Bereinigungsgesetzes angesehen und soll zu einer vollständigen Wiedergültigmachung der Schuldverschreibung berechtigen.

5. Dem Antrage, der eine Sterling-Schuldverschreibung zum Gegenstand hat, die nicht von einem oder für einen bevollmächtigten Verwahrer gemäß des Exchange Control Act von 1947 verwahrt wird, soll stattgegeben werden, sofern nachgewiesen wird, daß

- (a) that the petitioner lawfully acquired the ownership of the bond, which has been produced, not later than the 1st day of January 1945 or by an uninterrupted sequence from a party who was the owner on the 1st day of January 1945; such sequence shall be considered interrupted if in the case of acquisition from an unauthorised party the right of ownership is based on acquisition in good faith, or
- (b) that the bond was situated on the 1st day of January 1945 outside the Austrian Federal Territory, outside Danzig or Memel, outside the frontiers of Germany as existing on the 31st day of December 1937, outside such parts of Poland as Germany incorporated in its administration, including the so-called Government General, and outside the Czechoslovak Republic, including the so-called Protectorate of Bohemia and Moravia; proof shall not be considered to have been tendered if the holder has been deprived of the bond by any measure which is not legally valid in the Austrian Federal Territory.
6. With regard to bonds in respect of which petitions have to be submitted to a Court of Arbitration in other countries than the United Kingdom the Minister shall use his best endeavours to procure an agreement with the governments of such countries that the evidence referred to in Clause 4 hereof shall be accepted by Courts of Arbitration in such other countries as evidence entitling the bond to reinstatement under Section 5 of the Law.
7. Any bond the subject of a petition may instead of being produced to the Court of Arbitration be and remain deposited with any Authorised Depositary who undertakes not to release it except with the consent of the Court of Arbitration qualified for a decision on the petition.
8. Where a foreign bond has already been invalidated by an Austrian Court for any reason the person entitled to it may present a petition to the Court of Arbitration for a new valid security to be issued to him of the same kind and amount and if such petition is granted the production of the decision certificate by the Court of Arbitration shall constitute the title of the petitioner to the issue of such new and valid security.
- a) der Antragsteller das Eigentum an dem vorgelegten Auslandstitel spätestens am 1. Jänner 1945 oder in ununterbrochener Reihe von einer Person, die am 1. Jänner 1945 Eigentümer war, rechtsgültig erworben hat; diese Reihe gilt als unterbrochen, wenn beim Erwerb von Nichtberechtigten das Eigentum auf gutgläubigen Erwerb gegründet wird oder
- b) sich der Auslandstitel am 1. Jänner 1945 außerhalb des österreichischen Bundesgebietes, außerhalb Danzigs, Memels sowie außerhalb der Grenzen Deutschlands nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 und außerhalb der von Deutschland in seine Verwaltung einbezogenen Teile Polens einschließlich des sogenannten Generalgouvernements und der Tschechoslowakischen Republik einschließlich des sogenannten Protektorates Böhmen und Mähren befunden hat; der Nachweis ist nicht erbracht, wenn der Auslandstitel durch eine im Inland nicht rechtswirksame Maßnahme entzogen worden ist.
6. Bei Schuldverschreibungen, für die Anträge an ein Schiedsgericht in anderen Ländern als dem Vereinigten Königreich eingebracht werden müssen, soll der Minister alle ihm zur Verfügung stehenden Mittel anwenden, um ein Abkommen mit den Regierungen dieser Länder zu erreichen, wonach der Nachweis, auf den sich Punkt 4 oben bezieht, auch von dem Schiedsgericht in den anderen Ländern als Nachweis anerkannt wird, der zur Wiedergültigmachung der Schuldverschreibung gemäß § 5 des Gesetzes ermächtigt.
7. Jede Schuldverschreibung, die Gegenstand eines Antrages ist, kann auch, anstatt daß sie dem Schiedsgericht vorgelegt wird, bei einem bevollmächtigten Verwahrer hinterlegt werden und bleiben, wenn dieser sich verpflichtet, die Schuldverschreibung nur mit Zustimmung des Schiedsgerichtes, das über den Antrag entscheidungsberechtigt ist, herauszugeben.
8. Ist eine ausländische Schuldverschreibung bereits von einem österreichischen Gericht aus irgendeinem Grunde für ungültig erklärt worden, kann die verfügbare Person einen Antrag an das Schiedsgericht stellen, daß ihr eine neue, gültige Schuldverschreibung derselben Art und in derselben Höhe ausgefolgt wird; in den Fällen, wo diesem Antrag stattgegeben wird, soll die Vorlage der Ausfertigung der Entscheidung des Schiedsgerichtes den Rechtstitel des Antragstellers auf Ausgabe einer solchen neuen und gültigen Schuldverschreibung darstellen.

9. (1) Where a petitioner has been put to expense in connection with his petition and a decision has been made that his bond be validated the Minister will pay to him such reasonable expenses as he shall have incurred.

(2) The Minister shall pay to the Corporation all costs and expenses which it may have incurred or shall incur in connection with this arrangement or otherwise to give effect to it.

9. (1) Wurden einem Antragsteller im Zusammenhang mit seinem Antrag Kosten verursacht und lautet die Entscheidung auf Gültigkeit der Schuldverschreibung, sollen ihm alle für billig erachteten Ausgaben, die er zu leisten hatte, vom Minister ersetzt werden.

(2) Der Minister soll der Corporation alle Kosten und Ausgaben ersetzen, die dieser im Zusammenhang mit dieser Übereinkunft oder anderwärts in Ausführung derselben erwachsen sind oder erwachsen werden.

Der Bundesminister für die
Auswärtigen Angelegenheiten

Herr Botschafter,

Ich beehre mich, den Empfang Ihrer Note vom 31. Mai 1954 zu bestätigen, welche wie folgt lautet:

“Your Excellency,

As Your Excellency is aware, negotiations have recently taken place between the Federal Minister of Finance for the Republic of Austria and the Corporation of Foreign Bondholders of London, with a view to the conclusion of an Agreement relating to the validation in Austria of foreign currency bonds, as envisaged in Section 2 (4) of the Foreign Bond Validation Law enacted in Austria on December 16, 1953. The Federal Minister of Finance and the Corporation of Foreign Bondholders have agreed that the arrangement set forth in the annex to the present note should form the basis of such an Agreement.

Her Majesty's Government in the United Kingdom approve of the provisions of this arrangement, and, if they are likewise acceptable to the Austrian Government, I have the honour to suggest that the present note and its annex, together with Your Excellency's reply to that effect, should be considered as constituting an Agreement between our two countries, which shall take effect on delivery of a notification by the Austrian Embassy in London to Her Majesty's Foreign Office that

all the requirements of Austrian Law for the conclusion of an international agreement have been fulfilled.

I have the honour to be, with the highest consideration, Your Excellency's obedient Servant,

Geoffrey A. Wallinger.“

Ich beehre mich, Sie davon in Kenntnis zu setzen, daß die österreichische Bundesregierung die vorstehenden Vorschläge einschließlich des Annexes annimmt und daß in Ihrer Note und dieser Antwortnote ein zwischenstaatliches Abkommen zu erblicken ist. Da dieses Abkommen nach österreichischem Recht gesetzändernd ist, tritt es erst mit dem Zeitpunkt in Kraft, in dem die österreichische Botschaft in London dem Außenamt Ihrer Majestät die Erklärung abgibt, daß alle Erfordernisse des österreichischen Rechts für den Abschluß eines zwischenstaatlichen Abkommens erfüllt sind.

Genehmigen Sie, Herr Botschafter, den Ausdruck meiner ausgezeichnetsten Hochachtung.

Wien, 31. Mai 1954.

Figl m. p.

Seiner Exzellenz

Sir Geoffrey A. Wallinger,
außerordentlichen u. bevollmächtigten Botschafter
Ihrer Britannischen Majestät,

W i e n.

die verfassungsmäßige Genehmigung des Nationalrates erhalten hat, erklärt der Bundespräsident dieses Abkommen für ratifiziert und verspricht im Namen der Republik Österreich die gewissenhafte Erfüllung der in diesem Abkommen enthaltenen Bestimmungen.

Zu Urkund dessen ist die vorliegende Ratifikationsurkunde vom Bundespräsidenten unterzeichnet, vom Bundeskanzler, vom Bundesminister für Finanzen und vom Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten gegengezeichnet und mit dem Staatssiegel der Republik Österreich versehen worden.

Geschehen zu Wien, den 23. September 1954.

Der Bundespräsident:

Körner

Der Bundeskanzler:

Raab

Der gemäß Artikel 73 des Bundes-Verfassungsgesetzes mit der Vertretung des Bundesministers für Finanzen betraute Bundeskanzler:

Raab

Der Bundesminister für die Auswärtigen Angelegenheiten:

Figl

Da die im vorliegenden Notenwechsel vorgesehene Notifikation am 14. Oktober 1954 erfolgt ist, ist das Abkommen an diesem Tag in Kraft getreten.

Raab

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Der Bezugspreis des Bundesgesetzblattes für die Republik Österreich, Jahrgang 1954, beträgt vorbehaltlich allfälliger Preiserhöhungen infolge unvorhergesehener Steigerung der Herstellungskosten bis zu einem Jahresumfang von 1600 Seiten S 65.— für Inlands- und S 100.— für Auslandsabonnements. Für den Fall, daß dieser Umfang überschritten wird, bleibt für den Mehrumfang eine entsprechende Neuberechnung vorbehalten.

Bezugsanmeldungen werden von der Versandstelle der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, entgegengenommen.

Den bisherigen Beziehern des Bundesgesetzblattes gehen Erlagscheine zu. Neue Bezieher wollen den Bezugspreis auf das Postsparkassenkonto Wien Nr. 178 überweisen. Erlagscheine werden ihnen über Verlangen zugesendet.

Die Zustellung des Bundesgesetzblattes erfolgt erst nach Entrichtung des Bezugspreises. Die Bezieher werden, um keine Verzögerung in der Zustellung eintreten zu lassen, eingeladen, rechtzeitig den Bezug anzumelden und den Bezugspreis zu überweisen. Dieser kann auch in zwei gleichen Teilbeträgen zum 1. Jänner und 1. Juli entrichtet werden.

Einzelne Stücke des Bundesgesetzblattes sind erhältlich gegen Entrichtung des Verschleißpreises von 20 g für das Blatt = 2 Seiten, jedoch mindestens 80 g für das Stück, bei der Manz'schen Verlags- und Universitätsbuchhandlung in Wien I, Kohlmarkt Nr. 16, Telephon R 50 504 Serie, sowie beim Verlag der Österreichischen Staatsdruckerei, Wien I, Wollzeile 27 a, Telephon R 27 2 31.

Ersätze für abgängige oder mangelhaft zugekommene Stücke des Bundesgesetzblattes sind längstens binnen drei Monaten nach dem Erscheinen unmittelbar bei der Österreichischen Staatsdruckerei in Wien III, Rennweg Nr. 16, anzufordern.

Nach Ablauf dieses Zeitraumes werden Stücke des Bundesgesetzblattes ausnahmslos nur gegen Entrichtung des Verschleißpreises abgegeben.